

UMWELTBERICHT – FNP DORMAGEN

Scoping-Unterlage

Auftraggeber:



Stadt Dormagen

Der Bürgermeister

Fachbereich Städtebau
Stadtentwicklung und Bauleitplanung

Mathias-Giesen-Straße 11
41540 Dormagen

Dipl.-Ing. Alexandra Juszczak

Dipl.-Ing. Daniel Gürich

Projektleitung Umweltbericht:



Willy-Brandt-Platz 4

44135 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

Fax: 0231 / 55 61 56

E-mail: info@gruenplan.org

Web: www.gruenplan.org

Umweltbericht-Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Alexander Quante

Inhaltsverzeichnis

1. PLANUNGSANLASS	6
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND METHODISCHE VORGEHENSWEISE DER UMWELTPRÜFUNG	6
2.1 Integration der Umweltprüfung in die Bauleitplanung	6
2.2 Inhalte des Umweltberichts	9
2.3 Aufbau des Umweltberichts	10
3. SCOPING ZUR FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS DER UMWELTPRÜFUNG	11
3.1 Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung	11
4. METHODISCHE VORGEHENSWEISE DER UMWELTPRÜFUNG	12
4.1 Abschichtung im Rahmen der Bauleitplanung	13
5. GEPLANTER UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG	13
5.1 Auswahl von Prüfflächen (Einzelflächenbetrachtung)	14
5.1.1 Prüfflächengröße	14
6. RELEVANTE ZIELE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ	15
6.1 Fachgesetze und Fachpläne	15
6.2 Fachgesetze	16
6.3 Fachpläne	17
6.3.1 Landesentwicklungsplan	17
6.3.2 Regionalplan	18
6.3.3 Landschaftsplan	19
6.4 Informelle Fachpläne	20
6.4.1 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf	20
6.4.2 Ausgleichsflächenkonzept	20
6.4.3 Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss	20

6.4.4	Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept für die Stadt Dormagen	21
6.4.5	Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf	21
6.4.6	Bündnis "Biologische Vielfalt in Kommunen"	23
6.4.7	Zertifizierungssystem „Meilenstein“ - flächensparende Kommune	23
6.5	Weitere Fachplanungen	23
6.5.1	Sanierung der Hochwasserschutzanlage im Deichverband Dormagen/Zons	23
7.	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS, EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN	24
7.1	Vorgehensweise	24
7.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
7.1.2	Schutzgut Boden	25
7.1.3	Schutzgut Wasser	25
7.1.4	Schutzgut Klima und Luft	26
7.1.5	Schutzgut Landschaft und Erholung	26
7.1.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	26
7.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	27
8.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	28
8.1	Überschlägige Bewertung der Artenschutzbelange	28
9.	BERÜCKSICHTIGUNG DER EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ / GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	29
10.	ALTERNATIVENPRÜFUNG	30
11.	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT	30

12. DARLEGUNG DER ERGEBNISSE / ZUSAMMENFASSENDER WERTUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	32
12.1 Standortbezogene Betrachtungsebene - Einzelflächenprüfung	32
12.2 Gesamtstädtische Betrachtungsebene	32
ANHANG MUSTERSTECKBRIEF (VORLAGE)	34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablaufschema einer integrierten Umweltprüfung (eigene Darstellung)	7
Abb. 2: Ausschnitt aus dem LEP Entwurf (Stand Juni 2013)	17
Abb. 3: Regionalplan-Entwurf Stand August 2013	18
Abb. 4: Landschaftsplan II Dormagen (Rhein Neuss Kreis, 2001 Stand der 3. Änderung)	19
Abb. 5: Ausschnitt aus Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss (WGF Landschaft, Nürnberg, 2013)	21
Abb. 6: Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in Dormagen (LVR, 2013)	22
Abb. 7: Regional bedeutsame archäologische Bereiche in Dormagen (LVR, 2013)	22

1. PLANUNGSANLASS

Der Rat der Stadt Dormagen hat die Verwaltung mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beauftragt. Anlass waren die fehlende Aktualität des derzeit gültigen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1980 mit seinen ca. 150 Änderungen sowie die geänderten wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und globalen Rahmenbedingungen, die auf die Stadt Dormagen einwirken. Mit der Erarbeitung eines neuen Flächennutzungsplans (FNP) sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung vor dem Hintergrund eines Planungshorizonts von ca. 15 Jahren geschaffen werden.

Mit der Neuaufstellung wird die Forderung des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erfüllt, die den Gemeinden auferlegt, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitplanung soll gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange miteinander in Einklang bringt.

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND METHODISCHE VORGEHENSWEISE DER UMWELTPRÜFUNG

2.1 Integration der Umweltprüfung in die Bauleitplanung

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. In einer Erklärung zum Umweltbericht ist die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt werden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wird, darzulegen.

Die Gemeinde legt dazu für den Flächennutzungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des FNP angemessener Weise verlangt werden kann. Der Detaillierungsgrad hängt nicht zuletzt vom Maßstab und der Genauigkeit des zu prüfenden Planwerkes ab. Der Flächennutzungsplan stellt gem. § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Da der Flächennutzungsplan somit nur eine städtebauliche Leitlinie vorgibt und in seinen Darstellungen nicht parzellenscharf ist, kann auch die Umweltprüfung nur diesen Detaillierungsgrad erreichen.

In der folgenden Abbildung ist das FNP-Aufstellungsverfahren mit integrierter Umweltprüfung dargestellt (vgl. Abb. 1).

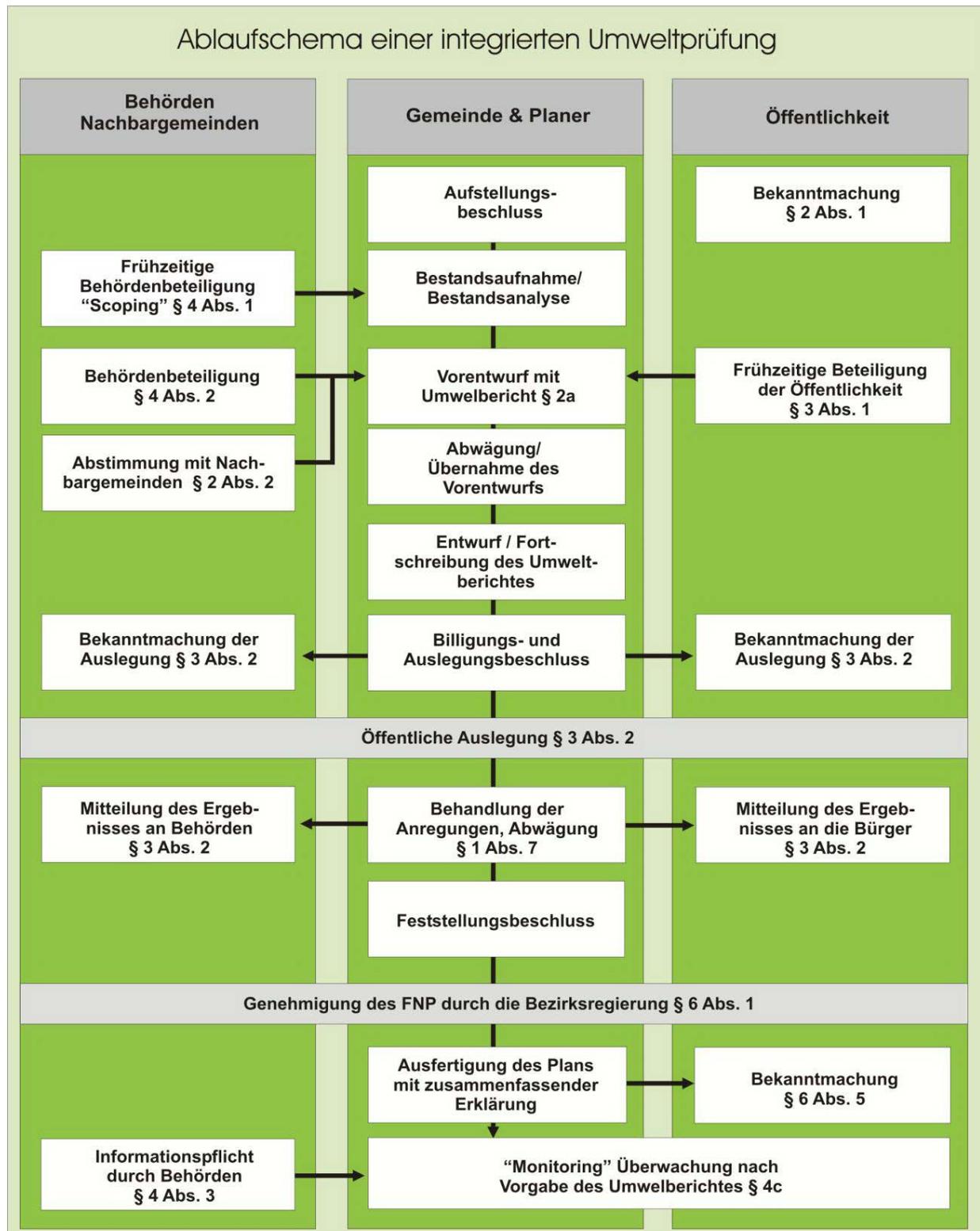


Abb. 1: Ablaufschema einer integrierten Umweltprüfung (eigene Darstellung)

Die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung als verfahrensbegleitendes Instrument fließen während des gesamten Verlaufs der Aufstellung des Flächennutzungsplans in dessen Erarbeitung ein und nehmen an allen formellen Verfahrensschritten teil.

Die Flächennutzungsplanung hat entsprechend des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB eine umfangreiche Aufgabenstellung, indem sie eine "nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen (...) miteinander in Einklang bringt" gewährleisten soll. Damit hat die Flächennutzungsplanung nicht nur die Siedlungsflächenentwicklung zu steuern, sondern sie muss sich entsprechend des Gesetzesauftrages auch mit dem Schutz und der Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt, der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes auseinandersetzen.

Eine besondere Verpflichtung für die kommunale Bauleitplanung ergibt sich hierbei auch aus der so genannten Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB. Danach soll die Gemeinde mit Grund und Boden sparsam und schonend umgehen und die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Innenentwicklung, Wiedernutzung von Brachen etc. begrenzen. Damit hat die Flächennutzungsplanung bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans über Umfang und Lage künftiger Baugebiete und der Art und Weise der baulichen Nutzung zu entscheiden, muss aber auch die infrastrukturelle Ausstattung und die Umweltbelange in einem umfassenden Kontext betrachten.

Auch den Erfordernissen des Klimaschutzes soll im Rahmen der Bauleitplanung gemäß der so genannten Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung getragen werden. So sind "die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie der Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern" (§ 1 Abs. 5 BauGB). „sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“. Als Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel kommen z. B. Kaltluftschneisen, die als von der Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) festgesetzt werden oder die Umsetzung eines Konzepts der „Stadt der kurzen Wege“ als CO₂-Einsparungsbeitrag in Betracht.

Gemäß § 1 BauGB ist es die Aufgabe der Flächennutzungsplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Im Kern dieses Auftrages stehen deshalb gemäß § 1 Abs. 6 BauGB Planaussagen zu den Wohn- und Arbeitsstandorten der Bevölkerung. Die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan ist daher gemäß dieser gesetzlichen Zielvorgabe vor allem auf die Planinhalte auszurichten, die sich auf die künftige städtebauliche Entwicklung beziehen. Damit sind vor allem die zu erwartenden Umweltauswirkungen möglicher künftiger Siedlungserweiterungen, aber auch von Nachverdichtungen (Anm.: sofern auf Ebene der Flächennutzungsplanung darstellbar) sowie von Infrastrukturprojekten jeglicher Art aufzuzeigen und eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Aufgrund des zentralen städtebaulichen Entwicklungsauftrages hat die Flächennutzungsplanung jedoch nur einen begrenzten Auftrag zur Entwicklung des Gemeindegebietes aus Sicht des Umwelt- bzw. Naturschutzes. Verpflichtet ist die Flächennutzungsplanung zu einer möglichst umweltverträglichen Ausgestaltung der Siedlungsflächenentwicklung, also zu einem schonenden Umgang mit Grund und Boden, einer weitgehend umweltverträglichen Standortwahl, d.h. zur Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen. Dagegen hat die Flächennutzungsplanung keinen umfassenden Entwicklungsauftrag zu anderen Umwelt-, Freiraum- und Naturschutzaspekten, wie z.B. bezüglich des Aufbaus eines Biotopverbundsystems oder der Entwicklung eines durchgängigen Freiraumsystems.

2.2 Inhalte des Umweltberichts

Die im Rahmen der Umweltprüfung zu beurteilenden Auswirkungen lassen sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ableiten. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

2.3 Aufbau des Umweltberichts

Der Umweltbericht zur Neuaufstellung des FNP Dormagen orientiert sich in seiner Gliederung an der vorgegebenen Mustergliederung des BauGB. Gemäß der Anlage zum BauGB besteht der Umweltbericht demnach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 aus:

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,
3. folgenden zusätzlichen Angaben:
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
 - c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

3. SCOPING ZUR FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS DER UMWELTPRÜFUNG

Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Der Detaillierungsgrad hängt von der Genauigkeit des prüfenden Planwerks ab. Da der Flächennutzungsplan nur eine städtebauliche Leitlinie vorgibt und in seinen Darstellungen nicht parzellenscharf ist, kann auch die Umweltprüfung nur diesen Detaillierungsgrad erreichen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Verfügen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen dem Planungsträger zur Verfügung zu stellen.

Dieser Verfahrensschritt dient somit v.a. der Abstimmung über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und der Abstimmung über das zur Verfügung stehende Datenmaterial.

3.1 Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung

Die Stadt Dormagen hat sich entschieden, aufgrund der Komplexität des Flächennutzungsplanverfahrens die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu trennen und vorzuverlagern.

Zur Festlegung des endgültigen Untersuchungsrahmens können Anregungen bzw. Informationen zu weiteren Datengrundlagen bis zum 22.05.2015 schriftlich eingereicht werden oder im Rahmen des Scoping-Termins am 22.04.2015 (s. Anschreiben) vorgetragen werden. Hierzu gehören insbesondere

- zusätzliche umweltrelevante Daten bzw. beabsichtigte Aktualisierungen und
- zusätzliche raumrelevante Fachplanungen bzw. informelle Planungen.

Die Äußerungen werden bei der Festlegung des endgültigen Untersuchungsrahmens berücksichtigt.

4. METHODISCHE VORGEHENSWEISE DER UMWELTPRÜFUNG

Die in der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanung zu vollziehenden Arbeitsschritte lassen sich aus den o.g. Erfordernissen und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ableiten und können folgendermaßen vereinfacht zusammengefasst werden:

1. Erfassung und Aufbereitung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Natur- und Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind.
2. Erfassung und Darstellung sämtlicher in der Diskussion befindlicher Vorstellungen zur Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung, zur Weiterentwicklung der Infrastruktur und der sonstigen räumlich wirksamen fachplanerischen Vorhaben.
3. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.
5. Diskussion von Standortalternativen bei erheblicher Beeinflussung der Gebiete durch Planungsabsichten (Umsetzung des Prinzips der Vermeidung und Minderung von Umweltbeeinträchtigungen).
6. Überschlägige Ermittlung des durch die Planungsabsichten erforderlich werdenden Kompensationsumfangs und Darstellung der Ziele zur Umsetzung der Maßnahmen.
7. Prüfung der Verträglichkeit der Planungsabsichten nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung).
8. Abschließende Darstellung der Prüfergebnisse im Umweltbericht mit u.a. Aussagen zu Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, Vorschläge zum Monitoring etc.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind somit die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, wobei lediglich die erkennbaren Folgen nach Maßgabe der allgemeinen Vorgaben aus dem BauGB und dem einschlägigen Fachrecht zu berücksichtigen sind. Für die Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen sind entsprechend der Komplexität ökologischer Fragestellungen und aufgrund z.T. ungenauer Kenntnisse detaillierter Wirkungszusammenhänge in Ökosystemen exakte Aussagen über die Folgen der Auswirkungen nicht immer möglich.

Die Umweltprüfung auf der Ebene des FNP kann keine detaillierte Beurteilung der Vorhaben im Hinblick auf deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ersetzen, da die Angaben zu den geplanten Flächennutzungen (wie Flächenbedarf, Baukörpervolumen, Erschließung, Art und Umfang von Emissionen) noch relativ unkonkret sind und die zu erwartenden Wirkungen

nur näherungsweise eingeschätzt werden können. In diesem Rahmen geht es darum, die prinzipiellen Wirkungen der Planungen des FNPs auf die Schutzgüter darzustellen, ökologische Risiken und Eingriffe in den Naturhaushalt aufzuzeigen und landschaftsplanerische Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen zu geben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind deshalb zusätzliche Untersuchungen und Bewertungen als Voraussetzung für die Beurteilung der Auswirkungen sowie zur exakten Ableitung von landespflegerischen und grünordnerischen Festsetzungen durchzuführen (Abschichtung).

4.1 Abschichtung im Rahmen der Bauleitplanung

Abschichtung bedeutet die Verlagerung von Prüfung und Beurteilung einzelner Umweltauswirkungen auf die nachfolgende Planungsebene zur Vermeidung von Doppelprüfungen. Die Abschichtungsregelung wurde vom Gesetzgeber eingeführt, um die Mehrfacharbeit von Planungsbehörden und sonstigen mit der Planung befassten Institutionen zu vermeiden und die Planungsprozesse effizienter sowie effektiver zu gestalten.

Entscheidend im Sinne der Abschichtung ist demnach die Prognose und Bewertung der Plandarstellungen insbesondere im Hinblick auf ggf. verfahrenskritische Inhalte; d.h. Darstellungen die auf der nachfolgenden Ebene aufgrund von entgegenstehenden Umweltbelangen nicht oder nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig sind. Die Betrachtungstiefe richtet sich dabei nach den jeweiligen Erkenntnissen und Planungsanforderungen. Als ausreichend im Hinblick auf den Detaillierungsgrad wird die Feststellung der Lösbarkeit eines erkannten Konfliktes auf der nachfolgenden Planungsebene angesehen. Die relevanten Lösungsansätze sind hierbei auf der höheren Ebene darzustellen.

5. GEPLANTER UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt auf zwei Betrachtungsebenen: Zum einen werden auf der standortbezogenen Betrachtungsebene die Risiken für die einzelnen potenziellen Neudarstellungen und Umwidmungen abgeschätzt, so dass eine vergleichende Gegenüberstellung der jeweiligen Flächen untereinander möglich ist. Die Beurteilung der Einzelstandorte erfolgt anhand von Flächensteckbriefen (s. Mustersteckbrief im Anhang).

Zum anderen erfolgt auf gesamtstädtischer Ebene eine summarische Gesamtbeurteilung, in der die Risiken des gewählten Flächenszenarios insgesamt abgeschätzt und möglichen Alternativen (insb. Ausgangs-Szenarien, Nullvariante) gegenübergestellt werden. Dabei ist darzulegen, wie die Ziele des Umweltschutzes in die gesamtstädtische bzw. die teilräumliche Planung eingeflossen sind.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen werden zunächst die Wirkungen der geplanten Flächennutzungen nach Art, Maß und Dauer erfasst und dargelegt, soweit dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung möglich ist. Dabei ist im Allgemeinen zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Die Beurteilung der Auswirkungen bezieht sich nicht nur auf den Bereich der geplanten Nutzungsänderung, sondern je nach Art und Intensität der Auswirkungen werden auch die angrenzenden Flächen einbezogen.

5.1 Auswahl von Prüfflächen (Einzelflächenbetrachtung)

Grundsätzlich werden alle Flächen in die Umweltprüfung einbezogen, für die eine Änderung der FNP-Darstellung vorgesehen ist oder die sich als vernünftige Alternativen anbieten. Auch Flächen, die im derzeit vorliegenden FNP bereits enthalten sind, aber noch nicht realisiert wurden und für die noch kein verbindliches Planungsrecht geschaffen wurde, werden im Hinblick auf die zukünftige geplante Nutzungsdarstellung der Umweltprüfung unterzogen. Dazu zählen auch Flächen für Verkehrsinfrastruktur.

Ausgenommen werden Flächen, für die rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt sind und deren Festsetzungen nicht von den Darstellungen des neuen FNP abweichen. Auch bei einer nachrichtlichen Übernahme von Fachplanungen nach § 5 Abs. 4 und Abs. 4a BauGB, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften in den FNP zu übernehmen sind, erfolgt keine Umweltprüfung. Diese wird im jeweiligen Planungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren nach Bundesfernstraßengesetz) durchgeführt und obliegt dem zuständigen Planungsträger.

Auch Änderungen der FNP-Darstellung, die im Sinne einer „nachträglichen FNP-Berichtigung“ der Anpassung an die aktuell vorhandene Nutzung dienen, werden keiner Umweltprüfung unterzogen, da keine erheblichen Umweltauswirkungen - über die der bereits ausgeübten Nutzung hinaus - durch die berichtigte FNP-Darstellung zu erwarten sind.

5.1.1 Prüfflächengröße

Unter Berücksichtigung der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes werden im Rahmen der Einzelflächenuntersuchung nur Flächen ab einer festzulegenden Mindestgröße betrachtet.

Im baulichen Innenbereich lässt sich u.a. auf Grundlage des § 13a BauGB eine Prüfschwelle von 2 ha ableiten; für den Außenbereich und Siedlungsrand wird eine Mindestgröße von 1 ha als zielführend angenommen.

Flächen kleiner als 2 ha werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie am Siedlungsrand oder im Außenbereich liegen. Diese Prüfschwelle orientiert sich zudem am Zulässigkeitsrahmen des § 13a BauGB bzw. des § 34 BauGB.

Für Flächen unter 2 ha im Innenbereich kann nach Einführung des § 13a BauGB das beschleunigte Bebauungsplanverfahren ohne Umweltprüfung gewählt werden, bei der eine Berichtigung des FNP erfolgt. Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB zulässig ist, ist die FNP-Darstellung ebenfalls nicht maßgeblich. Demzufolge werden im bestehenden Siedlungsbereich Flächen unter 2 ha nicht untersucht. Ausnahmen können sich einzelfallbezogen (z.B. bei absehbarer Umwelterheblichkeit) ergeben.

Flächen am Siedlungsrand, im Außenbereich und sonstige Darstellungen, die nicht unter den oben genannten Zulässigkeitsrahmen fallen, werden ab einer Mindestgröße von 1 ha untersucht.

6. RELEVANTE ZIELE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

6.1 Fachgesetze und Fachpläne

Gemäß Nr. 1b) der Anlage zum BauGB sind im Umweltbericht die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den FNP von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen.

Damit soll eine Einordnung der mit dem FNP verfolgten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den übergeordneten Richtwerten des Umweltschutzes ermöglicht werden. Zum einen soll dadurch eine transparente Darstellungsweise gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit bewirkt werden, zum anderen können die Umweltziele als Maßstab für die inhaltliche Bewertung der Planung genutzt werden.

Die Einschränkung auf die in den jeweiligen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele, die für den FNP relevant sind, verdeutlicht jedoch, dass keine überzogenen Anforderungen an die Bandbreite der beschriebenen Umweltziele zu stellen sind. Insbesondere sind keine internationalen und gemeinschaftsrechtlichen Umweltziele darzustellen, da sich die Gemeinde grundsätzlich darauf verlassen darf, dass diese in deutsches Fachrecht umgesetzt worden sind. In der Praxis wird es sich insbesondere um Ziele derjenigen Fachgesetze und Fachpläne handeln, die bei der Aufstellung des FNP im Hinblick auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) heranzuziehen sind. Hierzu sind insbesondere die Ziele des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts zu zählen. Neben den im BauGB genannten Umweltbelangen sind auch die einschlägigen Fachgesetze, relevanten Fachpläne, kommunale Satzungen, die Ziele des Fachkonzepts Umwelt sowie übergeordnete Umweltziele, wie Erklärungen und Beschlüsse von Bund und Land etc. zu berücksichtigen.

Während die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen textlicher Art darstellen, geben die Ziele der Fachpläne auch räumlich konkrete zu berücksichtigende Festsetzungen vor.

Neben diesen rechtlich bindenden Planungen werden auch informelle Planungen berücksichtigt, die zu den Schutzgütern der Umweltprüfung Aussagen treffen. Auch wenn sie keine rechtsverbindliche Wirkung besitzen, sollen die dort formulierten Ziele als Orientierungs- und Entscheidungshilfen dienen und als Belang in die Abwägung einfließen.

6.2 Fachgesetze

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes werden im Wesentlichen folgende Gesetze in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Die genannten Gesetze werden durch Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften weiter konkretisiert, z.B. durch die TA Lärm, die TA Luft und die 16. BImSchV. Sie enthalten neben Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten, die zur Beurteilung der Beeinträchtigungen heranzuziehen sind, auch Regelungen zu technischen Mess- und Bewertungsverfahren. Sie werden zur Beurteilung der jeweiligen Auswirkungen herangezogen.

6.3 Fachpläne

Folgende für den FNP relevante Fachpläne werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt:

6.3.1 Landesentwicklungsplan

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hatten vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 die Möglichkeit, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Zurzeit liegt der LEP daher nur in der Entwurfsfassung vor.

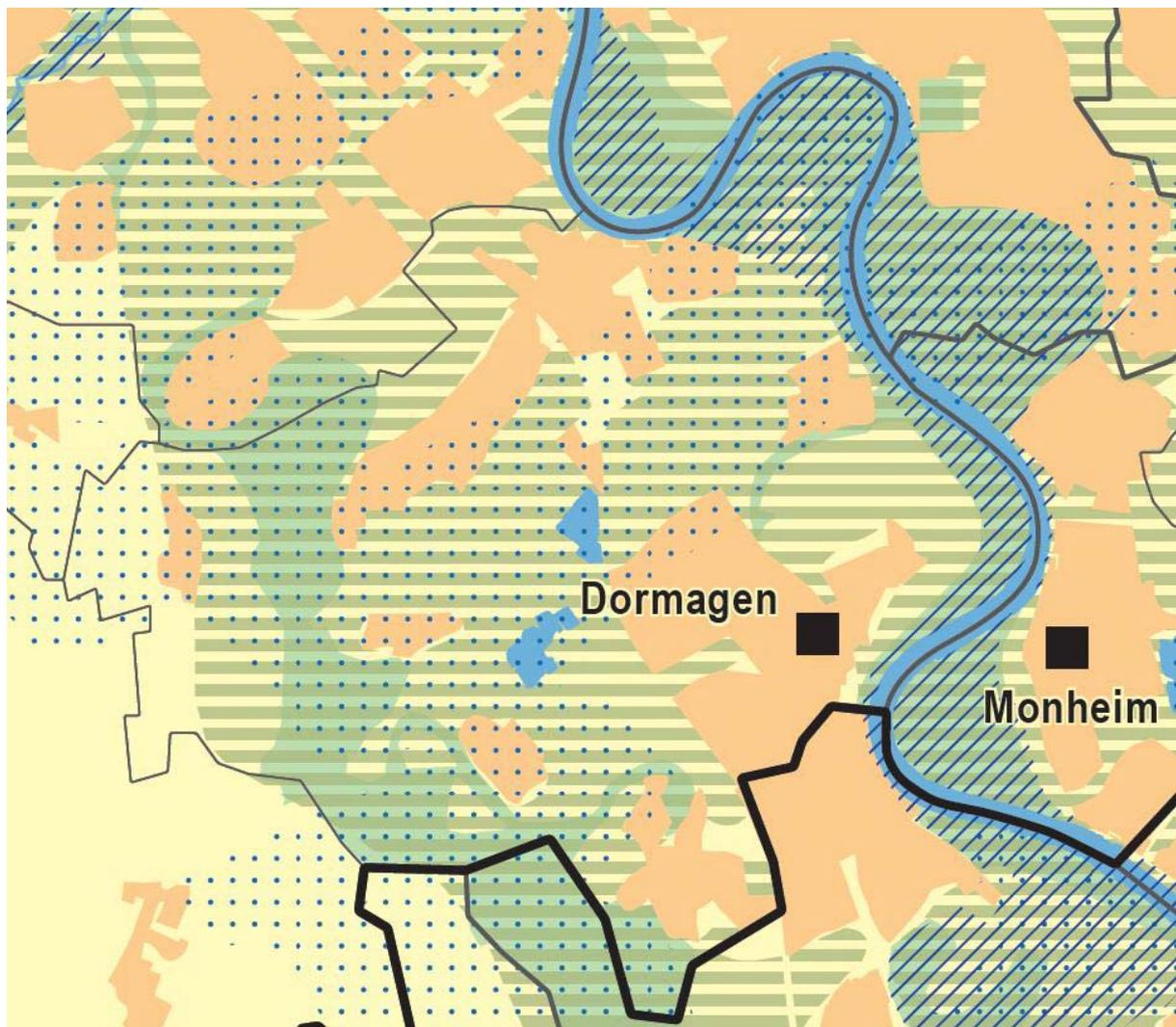


Abb. 2: Ausschnitt aus dem LEP Entwurf (Stand Juni 2013)

6.3.2 Regionalplan

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest. In Nordrhein Westfalen übernimmt der Regionalplan darüber hinaus die Funktion eines Landschaftsrahmenplans (gem. § 10 Bundesnaturschutzgesetz) sowie eines Forstlichen Rahmenplans (gem. § 7 Bundeswaldgesetz).

Das Stadtgebiet von Dormagen liegt im Bereich des Regionalplanes Düsseldorf. Der aktuell gültige Regionalplan stammt aus dem Jahr 1999 und wird derzeit überarbeitet und neu aufgestellt. Gegebenenfalls sind im Laufe des FNP-Verfahrens die neu formulierten Ziele der Raumordnung im Planungsprozess zu berücksichtigen.

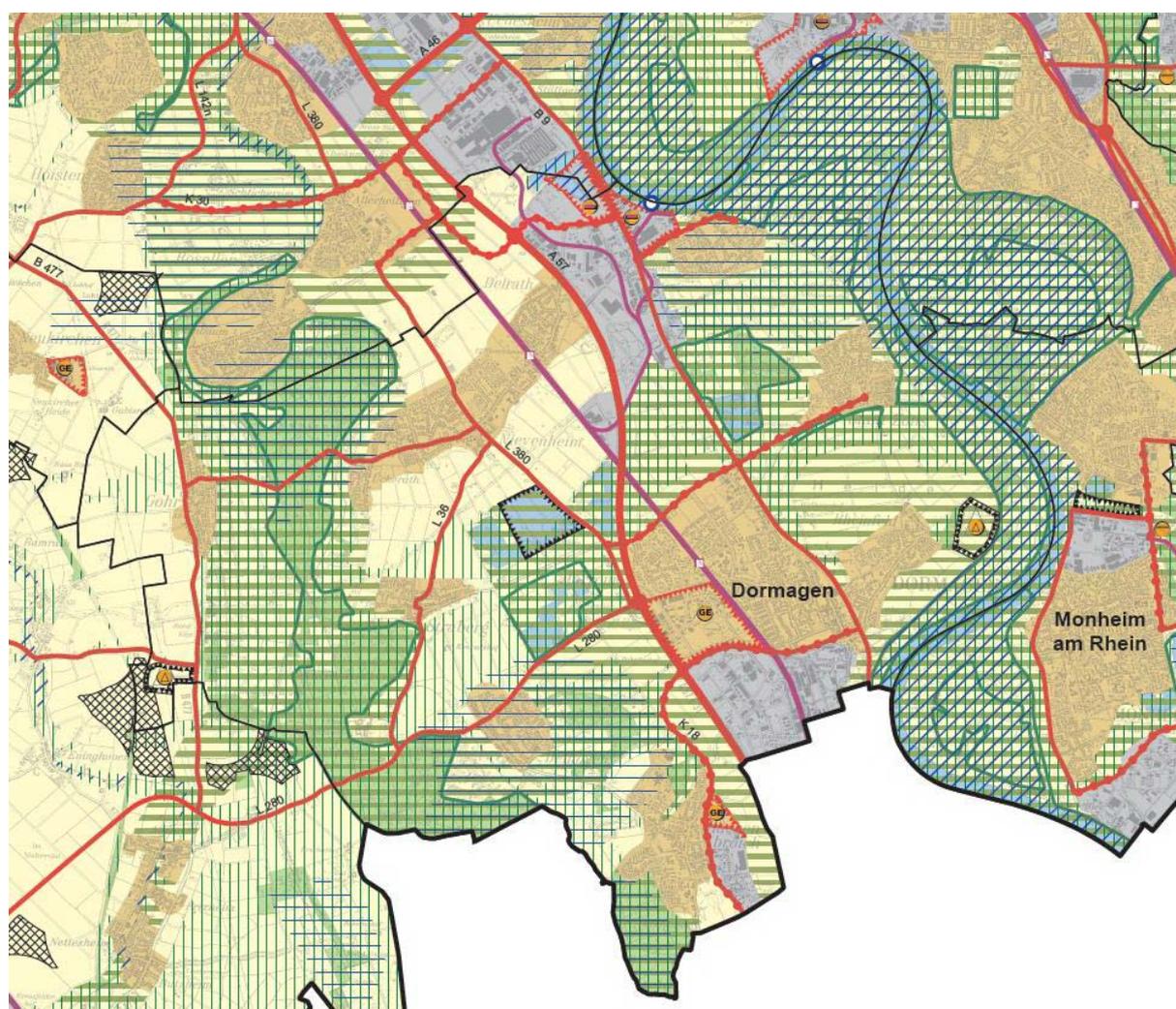


Abb. 3: Regionalplan-Entwurf Stand August 2013

6.3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein für jedermann rechtsverbindlich Fachplan, der Ziele und Maßnahmen festlegt, die zum Schutz, zur Pflege und zur zukünftigen Entwicklung der Landschaft notwendig sind. In ihm werden für den baulichen Außenbereich Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Ferner werden aufgrund der Entwicklungsziele Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Form von Brachflächen- und Gehölzpflege, Anlage von Kleingewässern, Gehölzgruppen und Baumreihen festgesetzt.

Das Stadtgebiet Dormagens wird im Wesentlichen durch den Landschaftsplan II "Dormagen" des Rhein-Kreises Neuss abgedeckt (vgl. Abb. 4:). Im Norden und Westen sind kleinflächig auch weitere Landschaftspläne als Planungsgrundlage zu beachten. So gilt im Bereich Delrath/Nievenheim der Landschaftsplan I "Neuss" und westlich der B477 bei Gohr der Landschaftsplan VI "Grevenbroich - Rommerskirchen". Insgesamt wird das Stadtgebiet somit vollständig durch rechtskräftige Landschaftspläne abgedeckt.

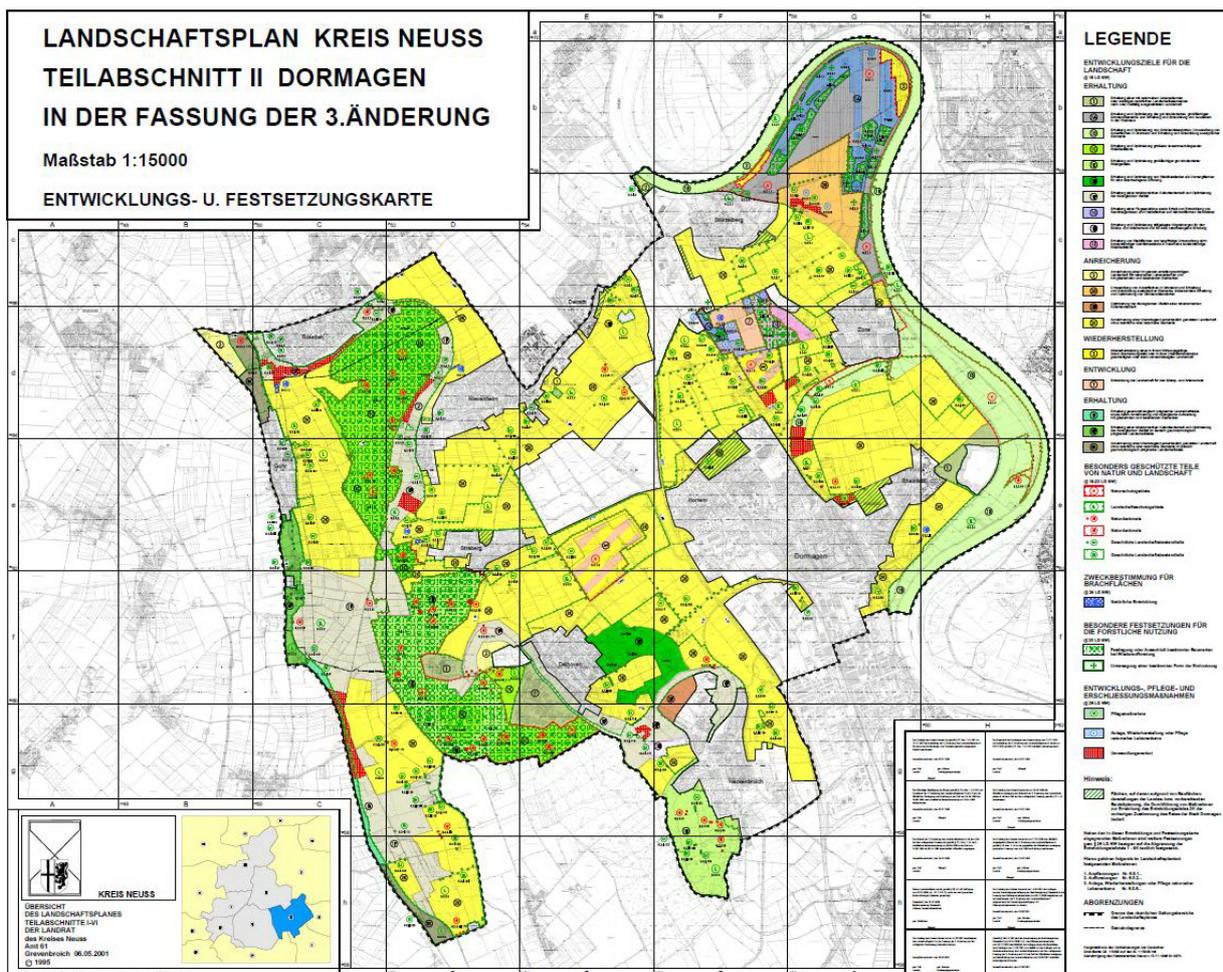


Abb. 4: Landschaftsplan II Dormagen (Rhein Neuss Kreis, 2001 Stand der 3. Änderung)

6.4 Informelle Fachpläne

Neben den gesetzlich verankerten Instrumenten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung treffen ebenso informelle Instrumente und Konzepte Aussagen zu den weiteren räumlichen oder städtebaulichen Perspektiven Dormagens. Auch wenn sie keine rechtsverbindliche Wirkung besitzen, können sie als Orientierungs- und Entscheidungshilfen dienen und formelle Instrumente ergänzen. Im Rahmen des Umweltberichtes werden insbesondere informelle Instrumente berücksichtigt, die zumindest für Teilbereiche umweltbezogene Ziele oder Leitbilder formulieren.

6.4.1 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf

Im Rahmen des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf (LANUV, 2014) wurden für die Großlandschaften des Plangebietes Leitbilder und konkrete Maßnahmen formuliert. Das Leitbild für maßgeblichen Bereich der Niederrheinischen Bucht wird berücksichtigt.

6.4.2 Ausgleichsflächenkonzept

Mit der Schaffung des Ausgleichskonzeptes bzw. Ökokontos steht der Stadt Dormagen ein Instrument zur Verfügung, mit dem der steigende Bedarf an bauleitplanerisch bedingten Ausgleichsflächen an geeigneter Stelle vorgehalten werden kann.

Das Konzept beinhaltet Ausgleichsflächen-Suchräume und Ausgleichsflächenpools, die tatsächlich für zukünftige Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Umsetzung wird im Rahmen eines Ökokontos bilanziert und nachgehalten (BIOLOGISCHE STATION IM RHEIN-KREIS NEUSS E.V., 2014).

Zur Bewertung des Ausgangswertes und für die Ermittlung des Zielwertes dienen die LANUV-Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ sowie „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ aus dem Jahr 2008 als Grundlage.

6.4.3 Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss

Der Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss dient als räumliche Erweiterung des Masterplans Grün, der im Rahmen der Regionale 2010 für die südlich angrenzende Metropolregion Köln/Bonn erarbeitet wurde. Die Plandarstellungen geben einen groben Überblick über die räumlichen Zielvorstellungen im Dormagener Raum (vgl. Abb. 5:)

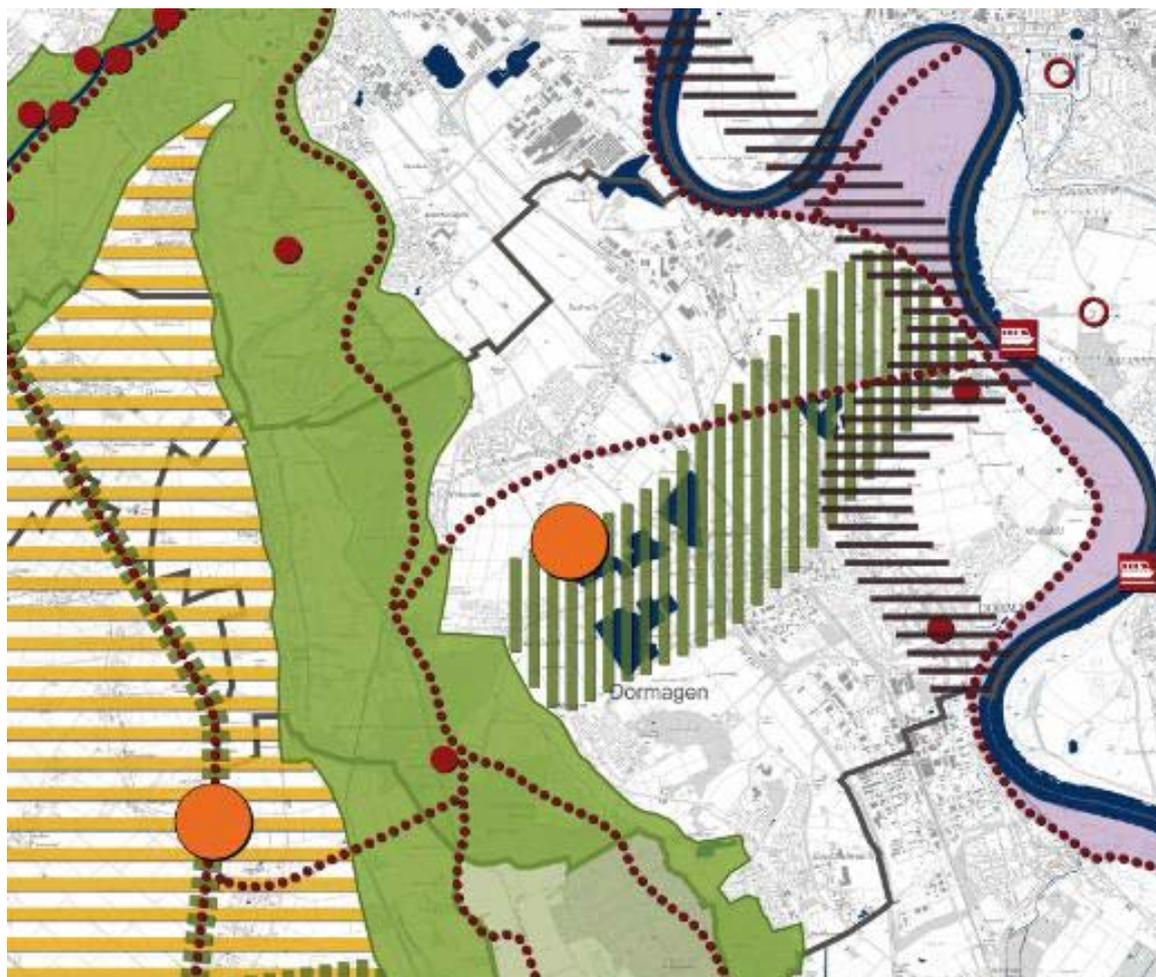


Abb. 5: Ausschnitt aus Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss (WGF Landschaft, Nürnberg, 2013)

6.4.4 Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept für die Stadt Dormagen

Mit der Erstellung eines umfassenden „integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes“ (IKSK) verfolgt die Stadt Dormagen Ziel, alle energie- bzw. klimarelevanten Themen innerhalb der Kommune umfassend zu berücksichtigen. Dabei sollen insbesondere Ziele zur Minderung der CO₂-Emissionen festgelegt und konkrete Maßnahmen erarbeitet werden, wie und zu welchen Kosten diese Ziele zu erreichen sind.

6.4.5 Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf

Der „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf“ (LVR, 2013) stellt auf einer Maßstabsebene von 1: 50.000 regional bedeutsame "Kulturlandschaftsbereiche (KLB)", und "Archäologische Bereiche" dar. Er konkretisiert damit den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Das Stadtgebiet Dormagens umfasst demnach drei bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche; Archäologische Bereiche sind im Rheintal und westlich von Gohr vorhanden.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen Scoping-Unterlage

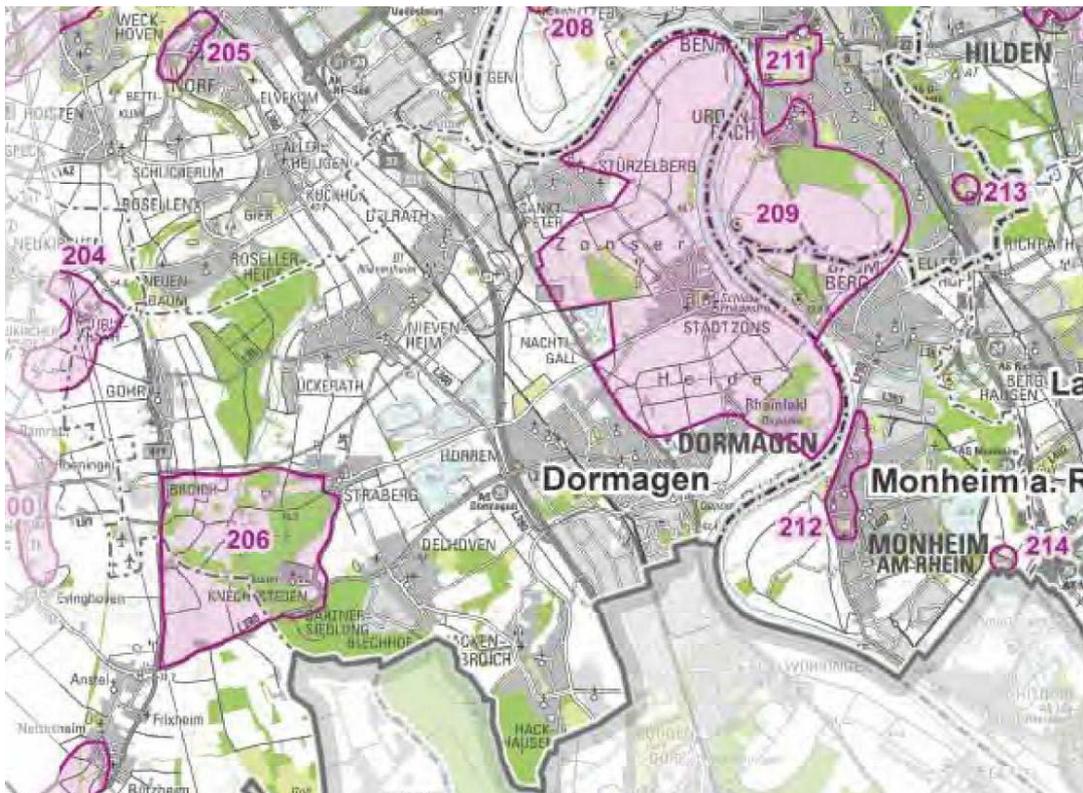


Abb. 6: Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in Dormagen (LVR, 2013)

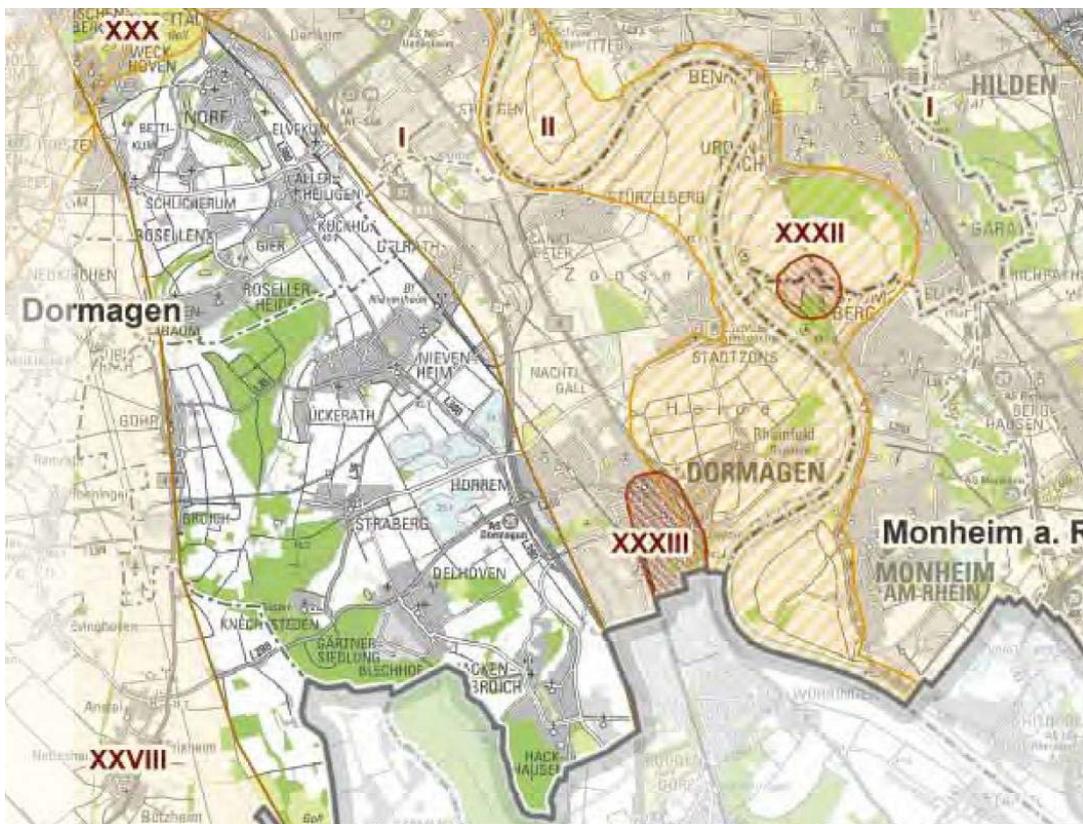


Abb. 7: Regional bedeutsame archäologische Bereiche in Dormagen (LVR, 2013)

6.4.6 Bündnis "Biologische Vielfalt in Kommunen"

Die Stadt Dormagen hat sich dem deutschlandweit arbeitenden Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. angeschlossen. Wichtigstes Ziel des Bündnisses ist der Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, das in einer Deklaration inhaltlich konkretisiert wird.

Mit der Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ setzt sich die Stadt Dormagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, Maßnahmen im Sinne der Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt zu ergreifen.

6.4.7 Zertifizierungssystem „Meilenstein“ - flächensparende Kommune

Das Zertifizierungssystem „Meilenstein“ setzt sich für die Einführung nachhaltiger Flächenmanagementsysteme ein, um dazu beitragen, den Flächenverbrauch in Städten und Gemeinden zu reduzieren.

„Meilenstein“ ist ein Zertifizierungssystem, das den Kommunen nicht nur bei Planung und Verwaltung hilft, sondern das vorbildliche Städte und Gemeinden auch öffentlich auszeichnet. Die Stadt Dormagen beabsichtigt sich an diesem Projekt beteiligen und sich als flächensparende Kommune zu engagieren.

6.5 Weitere Fachplanungen

6.5.1 Sanierung der Hochwasserschutzanlage im Deichverband Dormagen/Zons

Bis Ende 2025 sollen alle Hochwasserschutzanlagen am Rhein von Düsseldorf bis Emmerich an die heutigen technischen Regeln angepasst werden. Ein entsprechender Sanierungsplan für die Deiche und Hochwasserschutzanlagen am Rhein -"Fahrplan Deichsanierung" wurde am 31.10.2012 verabredet.

Die Sanierung der Hochwasserschutzanlage im Deichverband Dormagen/Zons ist ein Bestandteil der Sanierungsmaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen am Rhein. Neben Deichsanierungen sind hierbei auch Rückverlegungen von Deichanlagen vorgesehen. Zuständig für die Umsetzung der Maßnahme ist der Deichverband Dormagen/Zons.

7. BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS, EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN

7.1 Vorgehensweise

Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen des FNP ist eine Analyse und Bewertung des aktuellen Umweltzustands im Stadtgebiet von Dormagen. Dieser Arbeitsschritt ist Voraussetzung dafür, dass im weiteren Verfahren die Umweltauswirkungen der Planung prognostiziert werden können. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist dabei der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Aufstellungsverfahrens darstellt. Ergeben sich im Verlauf des Verfahrens erhebliche Veränderungen des Umweltzustands, werden diese in die Untersuchung einbezogen und die Datengrundlage entsprechend aktualisiert.

Die Bestandsaufnahme und -bewertung erfolgt ausschließlich anhand vorhandener Unterlagen sowie einer örtlichen Begehung. Die Daten werden getrennt nach den einzelnen Schutzgütern

- ***Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,***
- ***Boden,***
- ***Wasser,***
- ***Klima und Luft,***
- ***Landschaft und Erholung,***
- ***Mensch und seine Gesundheit sowie***
- ***Kultur- und Sachgüter***

erhoben. Das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sowie die Wechselwirkungen werden dabei ebenso berücksichtigt wie derzeit bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen.

Die wesentlichen Informationen werden getrennt nach den Schutzgütern in Themenkarten dargestellt. Mit Hilfe dieser Daten ist es möglich, im weiteren Verfahren die Auswirkungen von FNP-Darstellungen auf die Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten sowie mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen.

Im Folgenden werden die bislang vorliegenden Grundlagendaten und -unterlagen für jedes zu betrachtende Umwelt-Schutzgut aufgelistet.

7.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende Datenquellen verwendet:

- Landschaftsplan I "Neuss"; Landschaftsplan II "Dormagen";
Landschaftsplan VI "Grevenbroich - Rommerskirchen" (Rhein Kreis Neuss)
- Daten des Biotopkatasters, Informationssystem des LANUV
- Biotopverbundflächen, Informationssystem des LANUV
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Informationssystem des LANUV
- Geschützte Biotope gem. § 62 LG NW, Informationssystem des LANUV
- Natura 2000-Gebiete, Informationssystem des LANUV
- Alleenkataster, Informationssystem des LANUV
- Fundortkataster, Informationssystem des LANUV
- Kompensationsflächen, Suchräume und Ökokontoflächen (Stadt Dormagen)

7.1.2 Schutzgut Boden

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Boden werden folgende Datenquellen verwendet:

- Geologische Karte 1:25.000, Geologischer Dienst
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion
Düsseldorf (LANUV, 2014)
- Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes
- Bodendenkmäler (gem. Daten des LVR und der Stadt Dormagen)
- Altlastendaten (Altablagerungen und Altstandorte; Stadt Dormagen)

7.1.3 Schutzgut Wasser

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Wasser werden folgende Datenquellen verwendet:

- Geologische Karte 1:25.000, Geologischer Dienst
- Hydrogeologische Karten, Geologischer Dienst
- Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschafts-
verwaltung in NRW (ELWAS-WEB)
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

- Trinkwasserschutzzonen

7.1.4 Schutzgut Klima und Luft

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Klima und Luft werden folgende Datenquellen verwendet:

- Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept für die Stadt Dormagen
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf (LANUV, 2014)
- Emissionskataster Luft und Klimaatlas Nordrhein-Westfalen des LANUV

7.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Landschaft einschließlich der Eignung für die Erholung werden folgende Datenquellen verwendet:

- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf (LANUV, 2014)
- Lärmarme naturbezogene Erholungsräume (LANUV, 2014)
- Landschaftsplan I "Neuss"; Landschaftsplan II "Dormagen"; Landschaftsplan VI "Grevenbroich - Rommerskirchen" (Rhein Kreis Neuss)
- Freizeitkataster NRW (WMS-Dienst)
- Regionale Grünzüge gem. Regionalplan (Änderungen nach Neuaufstellung möglich)
- Vorbelastungen durch Verkehrs- und Hochspannungstrassen
- Waldflächen gem. FNP Darstellung

7.1.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit werden folgende Datenquellen verwendet:

- Lärmarme naturbezogene Erholungsräume (LANUV, 2014)
- Portal Umgebungslärm NRW
- Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (Daten der Stadt Dormagen)
- Hochwasserrisikokarten, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Karte der Erdbebenzonen in Deutschland (DIN Deutsches Institut für Normung e.V)
- Altlastendaten (Altablagerungen und Altstandorte; Stadt Dormagen)

7.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden folgende Datenquellen verwendet:

- Verzeichnis der Bau- und Bodendenkmäler (gem. Daten des LVR und der Stadt Dormagen)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (LVR, 2013)
- Karte der ertragreiche Böden gemäß Bodenkarte NW
- Forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen gem. FNP Darstellung
- Erläuterungskarte zum GEP 99 Rohstoffe (Karte 9a; Stand Mai 2009)

8. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, wobei lediglich die erkennbaren Folgen nach Maßgabe der allgemeinen Vorgaben aus dem BauGB und dem einschlägigen Fachrecht zu berücksichtigen sind. Für die Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen sind entsprechend der Komplexität ökologischer Fragestellungen und aufgrund z.T. ungenauer Kenntnisse detaillierter Wirkungszusammenhänge in Ökosystemen exakte Aussagen über die Folgen der Auswirkungen nicht immer möglich.

Die Umweltprüfung auf der Ebene des FNP kann keine detaillierte Beurteilung der Vorhaben im Hinblick auf deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ersetzen, da die Angaben zu den geplanten Flächennutzungen (wie Flächenbedarf, Baukörpervolumen, Erschließung, Art und Umfang von Emissionen) noch relativ unkonkret sind und die zu erwartenden Wirkungen nur näherungsweise eingeschätzt werden können. In Rahmen des FNP geht es darum, die prinzipiellen Wirkungen der Planung auf die Schutzgüter darzustellen, ökologische Risiken und Eingriffe in den Naturhaushalt aufzuzeigen und landschaftsplanerische Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen zu geben. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind deshalb zusätzliche Untersuchungen und Bewertungen als Voraussetzung für die Beurteilung der Auswirkungen sowie zur exakten Ableitung von landespflegerischen und grünordnerischen Festsetzungen durchzuführen (Abschichtung).

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt auf zwei Betrachtungsebenen: Zum einen werden die Risiken für die einzelnen potenziellen Bau-/ Grünflächen abgeschätzt (standortbezogene Betrachtungsebene), so dass eine vergleichende Gegenüberstellung der jeweiligen Flächen untereinander möglich ist. Zum anderen erfolgt eine summarische Gesamtbeurteilung (gesamstädtische Betrachtungsebene), in der die Risiken des gewählten Flächenszenarios insgesamt abgeschätzt und möglichen Alternativen gegenübergestellt werden.

8.1 Überschlägige Bewertung der Artenschutzbelange

Die Artenschutzbelange werden gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) berücksichtigt.

Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I), soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in

diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

9. BERÜCKSICHTIGUNG DER EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ / GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können Eingriffe bei der Festlegung des zukünftigen Nutzungskonzepts vermieden werden

- durch eine geeignete Standortwahl für eine bestimmte Nutzung bzw.
- durch die Festlegung einer geeigneten, konfliktarmen Nutzung für einen Standort.

Die Umweltprüfung auf der Flächennutzungsplanebene ist das geeignete Instrument, um großräumige Konflikte oder Beeinträchtigungen, insbesondere auch durch kumulative Wirkungen, rechtzeitig zu erkennen. Dadurch können die wesentlichsten nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter von Natur und Landschaft, vermieden bzw. erheblich gemindert werden.

Für die einzelnen Standorte können auf der Grundlage der Konfliktbeurteilung weitere Maßnahmen zu Vermeidung bzw. Verringerung von Eingriffen – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter - abgeleitet werden, die dann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und - wenn möglich – umzusetzen sind. Hierzu gehören beispielsweise:

- Erhalt von schutzwürdigen Biotopstrukturen
- Hinweise zu Gebäudestellungen zur Förderung von Sonnenenergienutzung

Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen fließen nicht in die abschließende Bewertung ein.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Insbesondere durch die Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist ein erhöhter Kompensationsbedarf zu erwarten, der sich i.d.R. nicht innerhalb der Baugebiete realisieren lässt. Für diese Flächen wird eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs vorgenommen.

Zur Bewertung wird analog zum Ausgleichskonzept das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW,“ aus dem Jahr 2008 herangezogen.

10. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Umweltbericht werden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargestellt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind (Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a, vgl. hierzu: Nr. 2 Buchstabe d). Die sich hieraus ableitende Verpflichtung korrespondiert mit der sich aus dem Abwägungsgebot ergebenden Verpflichtung, nach den Planungszielen realistischer Weise in Betracht kommende Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen.

Es sind die Alternativen zu berücksichtigen, die sich der Sache nach anbieten. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten zählen grundsätzlich sowohl Standortalternativen als auch Konzeptalternativen (z.B. die Wahl eines anderen Baugebietstypus). In der Begründung bzw. im Umweltbericht sollte eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik erläutert und vor allem die Gründe für die letztlich gewählte Alternative dargelegt werden. Der Sachverhalt muss zumindest insoweit ausgeführt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist. (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf AZ 35.02.01.04-Umweltbelang-125; Verfügung zur Berücksichtigung bestimmter Umweltbelange in der Bauleitplanung).

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind zwei Arten von Alternativen zu unterscheiden:

- die Untersuchung unterschiedlicher Standorte für eine bestimmte Nutzung und
- die Untersuchung unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeiten an einem Standort (z.B. Wohn- oder Gewerbenutzung).

11. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT

Gemäß § 4 c BauGB sind "erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen". Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch:

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen.

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Die erforderliche Überprüfung von Flächennutzungsplänen nach 15 Jahren und die eventuelle Anpassung an neue städtebauliche Erfordernisse bedeutet auch eine Überprüfung der Umweltverhältnisse. Dieser Verfahrensschritt kann somit als ein wichtiger Baustein zur Überwachung des gesamtstädtischen Planungskonzepts angesehen werden.

Im Mittelpunkt der Überwachung der Umweltauswirkungen stehen allerdings die realen Folgen der Durchführung von Planinhalten im Sinne von Veränderungen der Schutzgüter und damit die „faktischen Umweltauswirkungen“ bei Realisierung von Vorhaben und Nutzungsänderungen, die durch Pläne vorbereitet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist. Einzelne Ausnahmen können sich vornehmlich bei bestimmten Darstellungen zur Steuerung von Vorhaben im Außenbereich, wie z. B. für Anlagen der Windenergie, ergeben, da sich diese unmittelbar auf die Zulässigkeit von Vorhaben auswirken können.

Ein Großteil der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann zudem bereits durch bestehende Überwachungs- und Monitoringaufgaben der maßgeblichen Fachbehörden erfasst werden. Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden die Informationen der Behörden bei der Überwachung. Die Behörden sind wiederum verpflichtet, die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. (aus: Forschungsbericht Monitoring und Bauleitplanung, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung; 2006).

12. DARLEGUNG DER ERGEBNISSE / ZUSAMMENFASSENDER WERTUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

12.1 Standortbezogene Betrachtungsebene - Einzelflächenprüfung

Für die Beurteilung von Einzelflächen werden alle erforderlichen Informationen anhand von Flächensteckbriefen (s. Mustersteckbrief im Anhang) aufbereitet. Hierin werden folgende Angaben gemacht:

- Bezeichnung und Lage der Fläche
- Geplante Nutzung und ungefähre Größenangabe; bisherige FNP Darstellung
- Flächenbezogener Schutzstatus sowie die in Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes
- Beschreibung der Wirkungen (Flächeninanspruchnahme, Biotopverlust, Versiegelung von Böden, Gewerbe- und Verkehrslärm, Schadstoffemissionen usw.)
- Beschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Prognose)
- Einschätzung der Gesamt-Konfliktintensität für jede Prüffläche
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
- Hinweise zur Kompensation, insbesondere zur Vermeidung von Eingriffen
- gutachterliche Empfehlung und Hinweise für die nachfolgende Planungsebene

Die Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Bewertung der Umwelterheblichkeit erfolgt anhand eines Kriterienrasters, das für alle Bewertungsindikatoren einheitliche Bewertungsmaßstäbe bietet.

Im Vergleich aller geprüften Einzelflächen kann somit eine Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Standorte gewährleistet werden.

12.2 Gesamtstädtische Betrachtungsebene

Neben der Beurteilung der Einzelflächen wird auch eine zusammenfassende Betrachtung auf der Gesamtstadt vorgenommen. Dabei ist darzulegen, wie die Ziele des Umweltschutzes in die gesamtstädtische bzw. die teilräumliche Planung eingeflossen sind. Unter anderem sind z.B. folgende Fragen zu beantworten:

- Werden formelle und informelle Zielvorgaben berücksichtigt?
- Wie verteilen sich neue Siedlungsflächen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, des wirtschaftlichen Strukturwandels und teilräumlicher Bedarfe?

- Wie werden teilraumspezifische Potenziale und Defizite berücksichtigt?
- Wie groß ist die zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum derzeitigen Zustand (Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil) bzw. im Vergleich zum derzeit gültigen FNP?
- Wie groß ist die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum für die zukünftige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Vergleich zur Reaktivierung von Brachflächen? (Berücksichtigung der Bodenschutzklausel)
- In welchem Maß wurden bestehende Innenentwicklungspotenziale genutzt? Wie groß ist der Flächenanteil neuer Siedlungsgebiete im Innenbereich bzw. im Außenbereich?
- Werden vorhandene Freiraumfunktionen durch Flächenausweisungen gestärkt?
- Wie ist das Verhältnis zwischen der Inanspruchnahme von Freiraum durch Siedlungsentwicklung und der tatsächlichen Neuausweisung von Grünflächen (Keine Bestandsanpassung, Realnutzung)?
- Wie groß ist der Bedarf an Ausgleichsflächen (überschlägig)?
- Wie groß ist die Betroffenheit ökologisch sensibler oder schutzwürdiger Flächen, getrennt nach den einzelnen Schutzgütern (zusammenfassende Beurteilung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter)?
- Werden vorhandene Beeinträchtigungen durch Flächenausweisungen gemindert?

Bei diesem Schritt handelt es sich um eine kumulative und bilanzierende Betrachtung und Bewertung der gesamtträumlichen Auswirkungen des neuen FNP auf der Ebene der Gesamtstadt im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes.

Alle Ergebnisse werden abschließend in einer allgemein verständlichen Zusammenfassung dargelegt.

ANHANG MUSTERSTECKBRIEF (VORLAGE)

Prüffläche-Nr.: XY – Wohnen / Gewerbe				
Größe: X,Y ha	Lage	Status FNP neu: XY	Status FNP alt: XY	
Darstellung FNP alt		Darstellung FNP neu		
Abbildung		Abbildung		
Luftbild		Foto		
Abbildung		Abbildung		
Kurzbeschreibung der Fläche/Realnutzung/Flächenanteile/Vorbelastung: ...Text				
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktintensität)				
Sehr erheblich	Erheblich	Mittel	Gering	Keine
Räumliche Zielvorgaben Landschaftsplan; Regionalplan; Ausgleichsflächenkonzept; Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein-Kreis Neuss				

Schutzgut FLORA, FAUNA, BIODIVERSITÄT				
Bestand / Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen / Prognose			
<i>Kurzbeschreibung der flächenrelevanten Kriterien/Indikatoren</i> <i>Kurzbewertung inkl. Vorbelastungen</i>	<i>Inkl. Wechselwirkungen</i>			
Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut FLORA, FAUNA, BIODIVERSITÄT				
Sehr erheblich	Erheblich	Mittel	Gering	Keine

Schutzgut BODEN				
Bestand / Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen / Prognose			
<i>Kurzbeschreibung der flächenrelevanten Kriterien/Indikatoren</i> <i>Kurzbewertung inkl. Vorbelastungen</i>	<i>Inkl. Wechselwirkungen</i>			
Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut BODEN				
Sehr erheblich	Erheblich	Mittel	Gering	Keine

Schutzgut WASSER				
Bestand / Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen / Prognose			
<i>Kurzbeschreibung der flächenrelevanten Kriterien/Indikatoren</i> <i>Kurzbewertung inkl. Vorbelastungen</i>	<i>Inkl. Wechselwirkungen</i>			
Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut WASSER				
Sehr erheblich	Erheblich	Mittel	Gering	Keine

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen
Scoping-Unterlage

Schutzgut KLIMA & LUFT				
Bestand / Bewertung Ist-Zustand		Auswirkungen / Prognose		
<i>Kurzbeschreibung der flächenrelevanten Kriterien/Indikatoren</i> <i>Kurzbewertung inkl. Vorbelastungen</i>		<i>Inkl. Wechselwirkungen</i>		
Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut KLIMA & LUFT				
Sehr erheblich	Erheblich	Mittel	Gering	Keine

Schutzgut LANDSCHAFTSBILD & ERHOLUNG				
Bestand / Bewertung Ist-Zustand		Auswirkungen / Prognose		
<i>Kurzbeschreibung der flächenrelevanten Kriterien/Indikatoren</i> <i>Kurzbewertung inkl. Vorbelastungen</i>		<i>Inkl. Wechselwirkungen</i>		
Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut LANDSCHAFTSBILD & ERHOLUNG				
Sehr erheblich	Erheblich	Mittel	Gering	Keine

Schutzgut MENSCH & GESUNDHEIT				
Bestand / Bewertung Ist-Zustand		Auswirkungen / Prognose		
<i>Kurzbeschreibung der flächenrelevanten Kriterien/Indikatoren</i> <i>Kurzbewertung inkl. Vorbelastungen</i>		<i>Inkl. Wechselwirkungen</i>		
Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut MENSCH & GESUNDHEIT				
Sehr erheblich	Erheblich	Mittel	Gering	Keine

Schutzgut KULTUR & SACHGÜTER				
Bestand / Bewertung Ist-Zustand		Auswirkungen / Prognose		
<i>Kurzbeschreibung der flächenrelevanten Kriterien/Indikatoren</i> <i>Kurzbewertung inkl. Vorbelastungen</i>		<i>Inkl. Wechselwirkungen</i>		
Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut KULTUR & SACHGÜTER				
Sehr erheblich	Erheblich	Mittel	Gering	Keine

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen
Scoping-Unterlage

Nullvariante	
Entwicklung bei Nicht Durchführung der Planung gem. planungsrechtlicher Situation und nach Abschätzung der freien Sukzessionsentwicklung	
Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz	
Stichpunktartige Auflistung	
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktichte)	<i>Keine bis sehr erheblich</i>
Text: Kurze Begründung der Bewertung	